



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien
ÖSTERREICH

Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42
1030 Wien

Per E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Wien, 25.09.2024

noyb Fallnummer: C089

Beschwerdeführer:

[REDACTED]
[REDACTED]

vertreten gemäß
Artikel 80(1) DSGVO durch:

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2, 1140 Wien

Beschwerdegegnerin:

Mozilla Corporation
149 New Montgomery St, 4th Floor,
San Francisco, CA 94105
USA

wegen:

Artikel 5(1)(a) DSGVO
Artikel 6(1) DSGVO
Artikel 12 DSGVO
Artikel 13 DSGVO

BESCHWERDE NACH ARTIKEL 77 DSGVO

1. VERTRETUNG

1. *noyb* – Europäisches Zentrum für Digitale Rechte ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/3/2, 1140 Wien, Österreich, und mit Registrierungsnummer ZVR: 1354838270 (in Folge: *noyb*) (**Beilage 1**).
2. Der Beschwerdeführer wird gemäß Artikel 80(1) DSGVO durch *noyb* vertreten (**Beilage 2**).

2. SACHVERHALT

2.1. Unaufgeforderte Aktivierung von Werbemessung

3. Der Beschwerdeführer nutzt den Webbrowser *Mozilla Firefox* (in Folge: Firefox), welcher von der Beschwerdegegnerin angeboten wird.
4. Am 17.07.2024 stellte der Beschwerdeführer fest, dass in den Einstellungen des Webbrowsers unter der Überschrift „Website Advertising Preferences“ (Werbeeinstellungen für Websites) die Option „Allow websites to perform privacy-preserving ad measurement“ (Websites erlauben, datenschutzfreundliche Werbemessungen durchzuführen) aktiviert war (**Beilage 3**).
5. Der Beschwerdeführer hatte diese Option weder persönlich aktiviert, noch ist er über die Einführung und Aktivierung dieser Option informiert worden.

2.2. Funktionsweise der „Privacy-Preserving Attribution“

6. Ausweislich Informationen der Beschwerdegegnerin handle es sich dabei um eine Funktion mit dem Namen „Privacy-Preserving Attribution“ (in Folge: „PPA“) welche ab der Firefox-Version 128 implementiert sei. Sie diene dazu eine Alternative zu herkömmlichen Tracking zu entwickeln (**Beilage 4**).¹
7. Gemäß der Beschwerdegegnerin finde dabei kein Tracking durch Webseiten statt. Vielmehr würden personenbezogene Daten direkt in Firefox verarbeitet (**Beilage 4**)²:

„PPA does not involve websites tracking you. Instead, your browser is in control.“

Auf Deutsch: „Bei PPA werden Sie nicht von Websites getrackt. Stattdessen hat Ihr Browser die Kontrolle.“ (maschinenbasierte Übersetzung)

8. Der Mechanismus funktioniere nach Informationen der Beschwerdegegnerin wie folgt (**Beilage 4**)³:

(i) Webseiten können eine Anfrage an den Webbrowser Firefox senden, um Informationen über eine Werbeanzeige-„Impression“ im Browser selbst zu speichern.

¹ Mozilla, Privacy-Preserving Attribution, <https://support.mozilla.org/de/kb/privacy-preserving-attribution#firefox:win10:fx128>; abgerufen am 19.07.2024.

² Ibid.

³ Ibid.

Firefox speichere sodann bestimmte Informationen über die Interaktion mit der Werbeanzeige. Gemäß der technischen Dokumentation der Beschwerdegegnerin würde dabei unter anderem gespeichert, ob die Werbeanzeige gesehen („view“) oder geklickt („click“) wurde (**Beilage 5**)⁴. Ebenso würde die Zielwebseite, zu deren Aufruf die Werbeanzeige animieren solle, verarbeitet und gespeichert.

(ii) Falls die Zielwebseite aufgerufen würde und auf dieser eine Konversion⁵ stattfände (etwa ein Kauf oder ein anderes von der Webseite festzulegendes Event), könne die Webseite vom Browser einen Bericht anfordern. Dabei könne die Webseite die für diese Konversion auszuwertenden Werbeanzeigen angeben.

(iii) Daraufhin erstelle der Webbrowser Firefox einen solchen Bericht. Es würden die zuvor gespeicherten Impressionen (siehe Schritt (i)) mit der Konversion abgeglichen (**Beilage 5**)⁶. Dieser Bericht würde nicht direkt an die anfragende Webseite gesandt. Stattdessen würde der Bericht vom Browser „anonym“ an einen „Aggregationsdienst“ übermittelt.

(iv) Der Aggregationsdienst führe im Anschluss viele ähnliche Berichte zusammen. Die Zusammenfassung der Berichte würde außerdem mit zusätzlichen Informationen angereichert (sogenanntes Rauschen), um für „differentielle Privatsphäre“⁷ zu sorgen.

(v) Die Zusammenfassung der Berichte würde regelmäßig an die anfragende Webseite gesendet.

9. Die Beschwerdegegnerin erklärt insbesondere, dass der „Aggregationsdienst“ das „Distributed Aggregation Protocol (DAP)“ (in Folge: DAP) verwende (**Beilage 4**).

10. Gemäß der technischen Beschreibung des DAP würden dabei jeweils zwei „Aggregatoren“ verwendet. Die Informationen, die ein „Client“ (also etwa ein Webbrowser) sende, würden dabei auf diese zwei Aggregatoren aufgeteilt. Jeder Aggregator erhalte einen sogenannten „input share“ (Input-Anteil). Mit nur einem „input share“ sei es unmöglich die Eingabeinformationen im Klartext wiederherzustellen (**Beilage 6**, Punkt 2 „Overview“).⁸

11. Dementsprechend stellt das Dokument einleitend fest (**Beilage 6**, Punkt 1 „Introduction“)⁹:

„[...] as long as at least one of them [the aggregators] executes the protocol honestly, no input is ever seen in the clear by any aggregator.“

Auf Deutsch: *„[...] solange mindestens einer der Aggregatoren das Protokoll aufrichtig ausführt, sieht kein Aggregator jemals eine Eingabe im Klartext.“* (maschinenbasierte Übersetzung)

4 Mozilla, Experiment: Privacy-Preserving Attribution Measurement API, <https://github.com/mozilla/explainers/tree/main/ppa-experiment>; abgerufen am 19.07.2024.

5 https://de.wikipedia.org/wiki/Konversion_%28Marketing%29; abgerufen am 19.07.2024.

6 Mozilla, Experiment: Privacy-Preserving Attribution Measurement API, <https://github.com/mozilla/explainers/tree/main/ppa-experiment>; abgerufen am 19.07.2024.

7 https://de.wikipedia.org/wiki/Differential_Privacy; abgerufen am 19.07.2024.

8 T. Geoghegan et. al., Distributed Aggregation Protocol for Privacy Preserving Measurement, <https://datatracker.ietf.org/doc/html/draft-ietf-ppm-dap#name-overview>; abgerufen am 19.07.2024.

9 Ibid.

12. Gemäß der Dokumentation der Beschwerdegegnerin betreibt diese ihre DAP-Aggregatoren gemeinsam mit der Organisation ISRG¹⁰ (**Beilage 4 & Beilage 5**, Absatz „Aggregation“).

13. Die Beschwerdegegnerin stellt klar (**Beilage 5**, Absatz „Aggregation“):

„Privacy is lost if the two organizations collude to reveal individual values.“

Auf Deutsch: *„Die Vertraulichkeit geht verloren, wenn die beiden Organisationen sich absprechen, um individuelle Werte offenzulegen.“* (maschinenbasierte Übersetzung)

14. Daraus folgt, dass die den beiden Aggregatoren vorliegenden Informationen bestenfalls pseudonym sind.

15. Zusammenfassend: Gemäß ihrer eigenen Dokumentation trackt die Beschwerdegegnerin über den Browser Firefox das Onlineverhalten von Nutzenden, sobald eine Webseite sie dazu anweist. Es handelt sich dabei zumindest um Informationen über (i) welche Interaktion mit einem bestimmten Element vorgenommen wurde, (ii) die Uhrzeit und (iii) Webseite. Diese Informationen werden im Browser der jeweiligen Person abgespeichert.

16. Die zwischengespeicherten Informationen werden sodann aufgeteilt und an zwei „Aggregatoren“ weitergeleitet, die diese individuellen Informationen mit jenen von anderen Personen zusammenführen. Netzwerkbedingt werden diesen „Aggregatoren“ auch die IP-Adressen offengelegt. Finaler Zweck dieses Trackings ist es Werbetreibende mit den aggregierten Daten über deren Werbeerfolg zu informieren.

2.3. Opt-Out statt Opt-In

17. Gemäß den Informationen der Beschwerdegegnerin ist die PPA-Funktion standardmäßig aktiviert (**Beilage 5**, Absatz „Opt Out“).

18. Ein Entwickler der Beschwerdegegnerin begründet dies damit, dass Nutzenden keine informierte Entscheidung zuzutrauen ist (**Beilage 7**):

„Opt-in is only meaningful if users can make an informed decision. I think explaining a system like PPA would be a difficult task. And most users complain a lot about these types of interruption.“

In my opinion an easily discoverable opt-out option + blog posts and such were the right decision.“¹¹

Auf Deutsch: *„Opt-in ist nur dann sinnvoll, wenn die Nutzer eine informierte Entscheidung treffen können. Ich denke, ein System wie PPA zu erklären, wäre eine schwierige Aufgabe. Und die meisten Nutzer beschwerten sich sehr über diese Art von Unterbrechung.“*

Meiner Meinung nach waren eine leicht auffindbare Opt-Out-Option sowie Blogbeiträge und dergleichen die richtige Entscheidung.“ (maschinenbasierte Übersetzung)

19. Der Technische Direktor (CTO) der Beschwerdegegnerin rechtfertigt diese Wahl öffentlich wie folgt (**Beilage 8**):

¹⁰ <https://www.isrg.org/>; abgerufen am 19.07.2024.

¹¹ <https://mastodon.social/@Schouten/B/112784434152717689>; abgerufen am 19.07.2024.

„That said, we consider modal consent dialogs to be a user-hostile distraction from better defaults, and do not believe such an experience would have been an improvement here.“¹²

Auf Deutsch: *„Allerdings halten wir modale Zustimmungsdialoge für eine benutzerfeindliche Ablenkung von besseren Standardeinstellungen und glauben nicht, dass eine solche Funktion in diesem Fall eine Verbesserung gewesen wäre.“* (maschinenbasierte Übersetzung)

2.4. Keine Informationen in den Datenschutzinformationen

20. Die Beschwerdegegnerin stellt in ihren Datenschutzerklärungen überhaupt keine Informationen in Bezug auf „PPA“ zur Verfügung. Weder in der allgemeinen Datenschutzerklärung (**Beilage 9**) noch in den Datenschutzinformationen zu Firefox (**Beilage 10**) sind relevante Informationen ersichtlich.
21. Die letzte Aktualisierung der Datenschutzerklärung zu Firefox fand am 13. Mai 2024 statt.

2.5. DSGVO-Analyse scheint völlig zu fehlen

22. Die Beschwerdegegnerin setzt sich öffentlichkeitswirksam für datenschutzfreundliche Initiativen ein und scheint auch mit „PPA“ das Ziel zu verfolgen Tracking weniger datenintensiv zu gestalten. Dennoch scheint dabei jede Berücksichtigung der DSGVO zu fehlen.
23. Die Beschwerdegegnerin scheint einen (nach US-Rechtslage) logischen Schritt zu setzen, um Tracking weniger datenintensiv zu gestalten. Die DSGVO kennt jedoch keine Rechtsgrundlage für *weniger Datenverarbeitung als der Status quo*. Jegliche – auch gut gemeinte – Verarbeitung muss sich an die Vorgaben der DSGVO halten. Gegenständlich scheint jedoch jegliche DSGVO-Analyse von „PPA“ vollständig zu fehlen.
24. Schließlich ist es wahrscheinlich, dass Systeme wie „PPA“ andere Trackingmechanismen nicht ersetzen (wie auch Browser Fingerprinting oder Android/Apple Werbe-IDs altgediente Cookies nicht ersetzt haben). Vielmehr ist „PPA“ ein weiteres Instrument, das zusätzlich zu Cookies und Co. eingesetzt werden kann.
25. Obwohl „PPA“ womöglich gut gemeint ist, fehlt somit jede Auseinandersetzung mit der Notwendigkeit auch für weniger intensives Tracking eine Rechtsgrundlage nach der DSGVO zu haben.

3. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

26. Der Beschwerdeführer hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt und seinen Arbeitsplatz in Österreich. Daher kann der Beschwerdeführer seine Beschwerde bei der österreichischen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 77 DSGVO einreichen.
27. Die Beschwerdegegnerin scheint keine Niederlassung im EWR zu haben (**Beilage 9**).

¹² https://www.reddit.com/r/firefox/comments/1e43w7v/a_word_about_private_attribution_in_firefox/; abgerufen am 19.07.2024.

4. BESCHWERDEGRÜNDE

4.1. Rechtsverletzungen

28. Die Beschwerdegegnerin hat die folgenden DSGVO-Vorschriften verletzt:

- (a) Artikel 5(1)(a) DSGVO: Treu und Glauben sowie Transparenzgrundsatz
- (b) Artikel 12(1) iVm Artikel 13(1),(2) DSGVO: Informationen über die Datenverarbeitung
- (c) Artikel 6(1) DSGVO: Fehlende Rechtsgrundlage

4.2. Personenbezug

29. Gegenständlich finden mehrere Verarbeitungsschritte statt, wobei jeder mit den Vorschriften der DSGVO im Einklang zu stehen hat.

30. Schritt 1: Lokale Sammlung der personenbezogenen Daten. Offensichtlich wird durch „PPA“ das individuelle Browsingverhalten verfolgt und lokal gespeichert.

31. Schritt 2: Weitergabe der personenbezogenen Daten. Nachfolgend werden diese Informationen, welche sich spezifisch auf eine natürliche Person beziehen, mit der Beschwerdegegnerin und einer weiteren Organisation geteilt. Mit den Daten beider Organisationen kann das individuelle Browsingverhalten auch im Klartext wiederhergestellt werden.

32. Es handelt sich somit bestenfalls um eine pseudonyme Datenverarbeitung. Ein Personenbezug liegt vor. Die Verarbeitung dient unter anderem dazu, dass individuelle Verhalten von Nutzenden auszusondern und auszuwerten.

4.3. Verletzung von Artikel 5(1)(a), 12(1) und 13(1),(2) DSGVO

33. Artikel 5(1)(a) DSGVO verlangt, dass personenbezogene Daten *„nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise“* verarbeitet werden.

34. Artikel 12(1) DSGVO präzisiert den Grundsatz und verlangt, dass Informationen *„die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“* bereitgestellt werden.

35. Artikel 13(1) DSGVO legt außerdem fest, dass der Verantwortliche bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person *„zum Zeitpunkt der Erhebung“* diverse Informationen mitzuteilen hat (vgl. Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679, WP 260 rev.01, Rz 27): Unter anderem, die Zwecke der Datenverarbeitung und die Rechtsgrundlage (Artikel 13(1)(c) DSGVO).

36. Artikel 13(2) DSGVO verlangt, dass Verantwortliche weitere Informationen zur Verfügung stellen, etwa die Dauer der Datenverarbeitung (Artikel 13(2)(a) DSGVO).

37. Erwägungsgrund 39 (Satz 2) DSGVO hält außerdem fest: *„Für natürliche Personen sollte Transparenz dahingehend bestehen, dass sie betreffende personenbezogene Daten erhoben,*

verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und künftig noch verarbeitet werden.“

38. Erwägungsgrund 60 (Satz 1) DSGVO stellt klar: *„Die Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung machen es erforderlich, dass die betroffene Person über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke unterrichtet wird.“*
39. Auch die einschlägige EuGH-Judikatur erkennt ein „Informationsrecht“ betroffener Personen an (EuGH-Urteil vom 11. Juli 2024, C-757/22, Rz 57 & 61).
40. Gegenständlich hat es die Beschwerdegegnerin komplett verabsäumt irgendwelche Informationen hinsichtlich der Datenverarbeitung zu „PPA“ in ihren Datenschutzerklärungen zur Verfügung zu stellen.
41. Für den Beschwerdeführer ist somit weder ersichtlich welchem Zweck die Datenverarbeitung dient, noch auf welche Rechtsgrundlage sich die Beschwerdegegnerin stützt.
42. Ebenso sind ihm Umfang der Datenverarbeitung, Dauer der Verarbeitung sowie die möglichen Empfänger unbekannt.
43. Die vollständige Abwesenheit jeglicher Information in der Datenschutzerklärung ist ein offensichtlicher Verstoß gegen Artikel 13(1),(2) iVm Artikel 12(1) sowie Artikel 5(1)(a) DSGVO.
44. Auch hat es die Beschwerdegegnerin eklatant verabsäumt den Beschwerdeführer in irgendeiner Weise über die neue Funktion zu informieren. Er hat weder eine Benachrichtigung, ein Pop-up noch sonst irgendeine Mitteilung erhalten. Er wurde über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten völlig im Dunkeln gelassen.
45. Selbst für die Vertretung des Beschwerdeführers gestaltet sich die Suche nach relevanten Information zu einer stundenlangen Recherche von Blogposts, Github-Einträgen und weiteren Quellen.
46. Von Informationen in *„präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“* (Artikel 12(1) DSGVO) ist ein solches Vorgehen meilenweit entfernt.
47. Auch der fehlende Hinweis auf eine neue Datenverarbeitung ist ein klarer Verstoß gegen Artikel 13(1),(2) iVm Artikel 12(1) sowie Artikel 5(1)(a) DSGVO.

4.3. Verletzung von Artikel 6(1) DSGVO

48. Aufgrund der standardmäßig aktivierten Einstellungen in seinem Firefox-Browser hat der Beschwerdeführer von einer ihn betreffenden Datenverarbeitung auszugehen.
49. Dies umso mehr als die Beschwerdegegnerin keine wesentlichen Informationen über die Webseiten zur Verfügung stellt, welche „PPA“ einsetzen. Ebenso wenig klärt die Beschwerdegegnerin darüber auf wie und wo der Beschwerdeführer auf die über ihn (in seinem Browser) gespeicherten Daten zugreifen könnte.

50. Für diese Datenverarbeitung hat die Beschwerdegegnerin keine Rechtsgrundlage geltend gemacht (siehe oben). Für den Beschwerdeführer ist nicht unmissverständlich ersichtlich auf welche Rechtsgrundlage sich die Beschwerdegegnerin stützt.
51. Da die Beschwerdegegnerin auf ein Opt-Out setzt, scheint die einzig naheliegende Rechtsgrundlage Artikel 6(1)(f) DSGVO zu sein. Denn Artikel 21 DSGVO räumt betroffenen Personen bezüglich Artikel 6(1)(f) DSGVO ein entsprechendes Widerspruchsrecht ein (ähnlich einem Opt-Out).
52. Allerdings scheitert diese Rechtsgrundlage gegenständlich. Keine der drei kumulativen Bedingungen der EuGH-Rechtssprechung ist erfüllt (EuGH-Urteil vom 17. Juni 2021, M.I.C.M., C-597/19, Rz 106).
53. Erstens: Es fehlt an der Begründung des berechtigten Interesses der Beschwerdegegnerin (oder eines Dritten). Eine solche wurde dem Beschwerdeführer schlichtweg nicht mitgeteilt (vgl. EuGH-Urteil vom 4. Juli 2023, C-252/21, Rz 107 & 126).
54. Zweitens: Die Datenverarbeitung ist nicht erforderlich um Konversionen zu zählen. Dies wäre auch über weniger invasive Alternativen möglich wie ein Online-Blog beschreibt (**Beilage 11**):

„All an advertisement has to do is link to a unique URL: Instead of linking to example.com one could link to example.com/ad01, and the website operator simply has to track how many people visit the ad01 page on their end.“¹³

Auf Deutsch: *„Alles, was eine Anzeige tun muss, ist, auf eine eindeutige URL zu verlinken: Statt auf example.com könnte man auf example.com/ad01 verlinken, und der Website-Betreiber muss lediglich verfolgen, wie viele Besucher die Seite ad01 auf seiner Website besuchen.“*
(maschinenbasierte Übersetzung)

55. In diesem Zusammenhang sei auf Erwägungsgrund 39 (Satz 9) DSGVO hingewiesen: *„Personenbezogene Daten sollten nur verarbeitet werden dürfen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise durch andere Mittel erreicht werden kann.“*
56. Drittens: Die Abwägung der jeweiligen einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen fällt zugunsten des Beschwerdeführers aus. Denn dieser wurde in keiner Weise informiert und konnte somit „vernünftigerweise nicht mit einer solchen Verarbeitung“ rechnen (EuGH-Urteil vom 4. Juli 2023, C-252/21, Rz 112).
57. Ferner hat der EuGH bereits festgestellt, dass Nutzende von Facebook „vernünftigerweise“ nicht zu erwarten haben, dass Facebook deren Daten (ohne Einwilligung) für personalisierte Werbung verarbeitet (EuGH-Urteil vom 4. Juli 2023, C-252/21, Rz 117). Dies ist bemerkenswert, da Meta (ehemals Facebook) Einnahmen fast ausschließlich über personalisierte Werbung erwirtschaftet.
58. Bei der Beschwerdegegnerin, welche ihren Browser als privatsphärefreundlich bewirbt¹⁴, scheint eine Auswertung des Surfverhaltens im Interesse von Werbetreibenden noch viel weniger erwartbar.

¹³ *Jonah Aragon*, "Privacy-Preserving" Attribution: Mozilla Disappoints Us Yet Again, <https://blog.privacyguides.org/2024/07/14/mozilla-disappoints-us-yet-again-2/>; abgerufen am 22.07.2024.

¹⁴ <https://www.mozilla.org/de/firefox/new/>; abgerufen am 22.07.2024.

59. Eine Rechtsgrundlage nach Artikel 6(1)(f) DSGVO liegt somit nicht vor.
60. Sollte sich die Beschwerdegegnerin allerdings auf eine Einwilligung iSd Artikel 6(1)(a) DSGVO berufen, so ist anzumerken, dass dem Beschwerdeführer kein Einwilligungsersuchen präsentiert wurde. Außerdem fehlt hinsichtlich „PPA“ jegliche Information nach Artikel 13 DSGVO (siehe oben). Eine informierte Einwilligung ist demnach nicht möglich (vgl. EuGH-Urteil vom 11. Juli 2024, C-757/22, Rz 59-60).
61. Andere Rechtsgrundlagen nach Artikel 6(1) DSGVO kommen nicht in Betracht.
62. Somit liegt keine Rechtsgrundlage nach Artikel 6(1) DSGVO vor.

4.3 „Tracking by default“

63. Schließlich verfolgt die Beschwerdegegnerin durch ihre Opt-out-Möglichkeit einen „Tracking by default“-Ansatz ohne auch nur die geringsten Informationen zur Verfügung zu stellen.
64. Dies widerspricht diametral dem Grundgedanken von Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (*Data Protection by default*) in Artikel 25(2) DSGVO.
65. Selbst Google blendete Nutzern bei der Einführung seiner Google Sandbox eine Auswahlmöglichkeit ein – wenn auch komplett irreführend.¹⁵

4.4 Beweislast

66. Nach Artikel 5(2) DSGVO ist die Beschwerdegegnerin für die Einhaltung der Grundsätze in Artikel 5(1) DSGVO beweisbelastet (u.a. EuGH-Urteil vom 11. Jänner 2024, C-231/22, Rz 41 & 43). Insofern hat sie nachzuweisen, dass sie transparent und rechtmäßig gehandelt hat.

5 BESCHWERDEANTRÄGE

5.1 Ersuchen umfassender Untersuchung

67. In Anbetracht der obigen Ausführungen ersucht der Beschwerdeführer die zuständige Behörde umfassende Ermittlungen anzustellen, miteingeschlossen die internen Prozesse der Beschwerdegegnerin, um sich vom datenschutzwidrigen Vorgehen der Beschwerdegegnerin zu überzeugen.

5.2 Feststellungsbegehren

68. Der Beschwerdeführer beantragt, der Beschwerde stattzugeben und festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin Artikel 5(1)(a) iVm Artikel 13 DSGVO verletzt hat, da sie den Beschwerdeführer wider den Transparenzgrundsatz sowie Treu und Glauben nicht transparent informiert hat.

¹⁵ <https://noyb.eu/en/google-sandbox-online-tracking-instead-privacy>; abgerufen am 22.07.2024.

69. Der Beschwerdeführer beantragt, der Beschwerde stattzugeben und festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin Artikel 6(1) DSGVO verletzt hat, da sie ohne gültige Rechtsgrundlage personenbezogene Daten des Beschwerdeführers verarbeitet hat.

5.3 Leistungsbegehren

70. Der Beschwerdeführer beantragt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde der Beschwerdegegnerin aufträgt

- (a) dem Beschwerdeführer alle für ihn relevanten Informationen über „PPA“ in Einklang mit der DSGVO, insbesondere Artikel 12 und Artikel 13 DSGVO, bereitzustellen (Artikel 58(2)(d) DSGVO);
- (b) die weitere Verarbeitung der ohne Rechtsgrundlage verarbeiteten Daten des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit „PPA“ zu verbieten (Artikel 58(2)(f) DSGVO) und die Löschung dieser Daten anzuordnen (Artikel 58(2)(g) DSGVO);
- (c) jeden Empfänger, an den die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers weitergegeben wurden, über die unrechtmäßige Verarbeitung zu informieren und diese auf die Notwendigkeit hinzuweisen, die Verarbeitung ebenfalls einzustellen (Artikel 58(2)(g) DSGVO).

5.4 Anregung allgemeiner Abhilfemaßnahmen

71. Der Beschwerdeführer, als einer von vielen Betroffenen, regt an der Beschwerdegegnerin

- (a) gemäß Artikel 58(2)(d) DSGVO aufzutragen alle relevanten Informationen in Einklang mit der DSGVO, insbesondere Artikel 12 und Artikel 13 DSGVO, vollständig und vor der Datenverarbeitung allen Betroffenen bereitzustellen;
- (b) gemäß Artikel 58(2)(f) DSGVO die Verarbeitung aller ohne Rechtsgrundlage verarbeiteten personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit „PPA“ zu verbieten und gemäß Artikel 58(2)(g) DSGVO deren Löschung anzuordnen;
- (c) gemäß Artikel 58(2)(d) DSGVO aufzutragen sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten im Zusammenhang mit „PPA“ in Einklang mit Artikel 6(1) DSGVO zu bringen oder „PPA“ einzustellen.

6 KONTAKT

72. Wir sind Ihnen gerne behilflich, wenn Sie weitere sachliche oder rechtliche Einzelheiten zur Bearbeitung dieser Beschwerde benötigen. Bitte kontaktieren Sie uns unter [REDACTED] oder unter [REDACTED].